

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Thomas Lenz
Alexandrinenstrasse 1

19055 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 0.35.103/Fi
Bearbeiter: Herr Fittschen
Telefon: (03 85) 30 31-**230**
Email: fittschen@stgt-mv.de

Schwerin, 2009-06-15

Stellungnahme zum Aufgabenzuordnungsgesetz

Sehr geehrter Herr Lenz,

Der Städte- und Gemeindetag nimmt – trotz des engen Zeitrahmens – gerne Stellung zu dem vom Innenministerium übersandten Entwurf eines Aufgabenzuordnungsgesetzes. Die nachfolgende Stellungnahme basiert auf einem Vorstandsbeschluss vom 9. Juni 2009 und berücksichtigt alle Stellungnahmen unserer Mitglieder die bis zum 12. Juni 2009 in der Geschäftsstelle eingegangen sind. **Vorab ist festzustellen, dass die vorgeschlagenen Aufgabenzuordnungen nicht – auch nicht hilfsweise – eine Gebietsstrukturreform (mit) zu begründen vermögen.** Auch die weitergehenden Vorschläge die wir in unseren folgenden Ausführungen machen, führen unseres Erachtens nicht zur Notwendigkeit von Strukturveränderungen. Unsere Vorschläge beziehen sich ausdrücklich nur auf Aufgaben, die bereits die IMAG in der letzten Legislaturperiode für Strukturunabhängig erachtet hat. Wir werden im nachfolgenden darüber hinaus nur auf diejenigen Aufgabenzuordnungen im vorliegenden Gesetzentwurf eingehen, die unseres Erachtens so nicht geregelt werden sollten. Alle Aufgabenzuordnungen und Regelungen auf die wir nicht gesondert eingehen, werden von uns begrüßt.

Konnexität – Mehrbelastungsausgleich

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Mehrbelastungsausgleich nicht mehr mit der Frage des Personalübergangs verknüpft wird. Dies ist sinnvoll und entspricht den Vorgaben der Landesverfassung. **Wir möchten an dieser Stelle aber ausdrücklich**

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

davor warnen, die gefundene Trennung wieder aufzugeben, um dem „Sicherheitsbedürfnis“ des Landes und/oder gewünschten Effizienzrenditen zu Gunsten des Landes Rechnung zu tragen. Der Mehrbelastungsausgleich, der sich im Entwurf findet, beruht nach Einschätzung des Entwurfsverfassers auf ungeprüften Zahlen und wurde bisher nicht mit den kommunalen Verbänden abgestimmt. Dies wird bei einzelnen Aufgaben derzeit möglicher Weise auch nicht leistbar sein. Dennoch möchten wir deutlich einfordern hier möglichst schnell zu einem mit den Verbänden abgestimmten Regelungsinhalt zu kommen. Für die künftigen Aufgabenträger müssen insbesondere die finanziellen Rahmenbedingungen klar sein, damit sie die künftige Aufgabenwahrnehmung rechtzeitig vorbereiten können. Ein weiterer Kritikpunkt ist die Festschreibung der zum Januar 2009 ermittelten Höhe des Mehrbelastungsausgleiches. Eine Anpassung an künftige tarif- und besoldungsrechtliche Veränderungen und auch zu erwartende Erhöhungen des Sachkostenaufwandes ist nicht vorgesehen. Dies widerspricht jedoch dem Konnexitätsprinzip, da die mit der Aufgabenerfüllung betrauten Gebietskörperschaften nicht die entsprechend der zukünftigen Belastungen erforderlichen Finanzmittel vom Land erhalten. Damit erfolgt eine reale Risikoverlagerung auf die Kommunen. Es ist daher eine Regelung zur künftigen Anpassung der Höhe der Mehrbelastungsausgleichsmittel und auch deren Verteilung einzufügen.

Personalübergang

Der Entwurf verzichtet derzeit auf einen verbindlichen Personalübergang. Das ist der richtige Weg! Allerdings wissen wir, dass das Finanzministerium und das Sozialministerium gerne verbindliche Regelungen hätten, da sie glauben, dass das Risiko auf einem erheblichen Teil, des nach dem Aufgabenübergang nicht mehr benötigten Personals „sitzen“ zu bleiben, so hoch ist, dass sie mit negativen finanziellen Auswirkungen für das Land rechnen. Dies ist nicht zu treffend. Ein erheblicher Teil des „teuren“ Fachpersonals wird auf der kommunalen Ebene nach dem Aufgabenübergang dringend benötigt. Lediglich im Bereich des Querschnittpersonals und des reinen Verwaltungspersonals besteht voraussichtlich kein Bedarf. Dies ist aber der geringere Teil des betroffenen Personals, so dass das „Risiko“ für das Land als gering einzustufen ist. Die Freiwilligkeit des Personalübergangs ist aber aus unserer Sicht eine entscheidende Grundlage für eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die künftigen Aufgabenträger. Der Personalbedarf wird in den Körperschaften unterschiedlich sein, da Altersstrukturen im bestehenden Personalkörper, die Organisation der Aufgaben und die erzielbaren Synergien verschieden sind. Im Übrigen wird auch die Bereitschaft des Landespersonals zu den verschiedenen Körperschaften zu wechseln unterschiedlich sein. Deshalb lassen sich optimale Lösungen nur erzielen, wenn man von verbindlichen Vorgaben absieht. Denkbar ist aus unserer Sicht höchstens, den Körperschaften vorzuschreiben, den Personalbedarf für die neuen Aufgaben aus dem Landespersonal zu decken. Denkbar ist auch einen verbindlichen Zeitplan vorzugeben. **Darüberhinausgehendes Abweichen von den derzeitigen Regelungen des Entwurfs lehnen wir ab.**

Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Aufgabenregelungen

Grundsätzlich sind Aufgabenübertragungen dann sinnvoll, wenn dadurch Doppelzuständigkeiten abgebaut werden, einheitliche Ansprechpartner für Bürger und Unter-

nehmen gebildet werden und damit verbunden die Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort gestärkt werden. Dabei ist nicht immer der Umfang einer Aufgabe entscheidend. Ganz besonders bieten sich Aufgabenübertragungen dann an, wenn auf der jeweiligen Empfängerebene bereits ähnlich gelagerte Aufgaben wahrgenommen werden und dadurch Synergien erzielt werden können. Dies trifft auf die allermeisten Aufgaben im vorliegenden Gesetzentwurf zu.

Immissionsschutz

Die in § 2 Abs.1 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Verlagerung der Aufgaben des Immissionsschutzes für die sogenannten Spalte 2 – Anlagen halten wir nicht für Ziel führend. Damit würde eine Doppelzuständigkeit begründet, die es erfordern würde dieselben Fachleute auf Landes- und Kommunalebene vorzuhalten. Entweder wird die Aufgabe Immissionsschutz ganz oder gar nicht übertragen.

Aus dem Bereich des Innenministeriums

Wie bereits in der letzten Legislaturperiode diskutiert, sollte die technische Geschwindigkeitsüberwachung und die Führung von Unfalltypenstreckenkarten auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Einerseits haben diese bereits Teilaufgaben und andererseits ist dies eine wichtige Ordnungspolitische Aufgabe, die zu dem wichtig für die kommunale Verkehrsplanung ist. Diese Aufgaben sind unabhängig von einem neuen Kreismodell übertragbar und wurden auch in der letzten Legislaturperiode für strukturunabhängig übertragbar angesehen.

Aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Flurneuordnung

Das Flurneuordnungsverfahren einschließlich des dazugehörigen Widerspruchverfahrens lässt sich nach Auffassung der kommunalen Verbände problemlos und strukturunabhängig auf die Landkreise übertragen. (Eine Übertragung an die kreisfreien Städte ist möglich, aber wahrscheinlich entbehrlich, da dort derartige Verfahren in der Regel nicht stattfinden.) Die Flurneuordnung weist erhebliche Verbindungen zum ländlichen Wegebau und zur Dorferneuerung, sowie zum Vermessungs- und Katasterwesen auf, so dass sich nicht nur Synergien ergeben, sondern auch Verfahren gestrafft werden können.

Liegenschaftsangelegenheiten

Genehmigungen nach dem Grundstückverkehrsgesetz und Registrierungen nach dem Landpachtverkehrsgesetz hängen eng mit obigen Aufgaben zusammen und sollten deshalb ebenfalls kommunalisiert werden. Synergieeffekte würden dadurch größer.

Bodenschutz- und Düngemittelrecht, Pflanzenschutzrecht

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind bereits heute untere Wasser- und Abfallbehörde, sie sollen nach dem Entwurf des Aufgabenzuordnungsgesetzes künftig für alle Vollzugsaufgaben nach dem Bodenschutz-, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfall-, dem Chemikalien- und dem Benzinbleigesetz zuständig sein. Die Kompetenzen der unteren Wasser- und der unteren Naturschutzbehörde sollen ausgebaut werden. Die

Ämter für Arbeitsschutz- und technische Sicherheit sollen kommunalisiert werden. Die Aufgaben des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechtes weisen zu allen genannten Aufgaben erhebliche Bezüge auf und erfordern zumindest zum Teil gleiches Fachpersonal. Es bietet sich deshalb förmlich an, diese Aufgaben von den Landwirtschaftsämtern auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen.

Marktangelegenheiten

Die Aufgaben der Kontrolle der Marktordnungen der Marktangelegenheiten pflanzlicher Erzeugnisse, der Milchwirtschaft, der Vieh- und Fleischwirtschaft, der Eier- und Geflügelwirtschaft und der Fischerei können und sollten ebenfalls übertragen werden. Dabei kann es zahlreiche Bezüge zu heutigen oder künftigen kommunalen Aufgaben geben. Beispielsweise gibt es Bezüge zum Veterinärwesen, zum Bodenschutz, zur Wasserwirtschaft, zum Chemikalien-, Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht. Die Landkreise würden dadurch zum „einheitlichen Ansprechpartner“ für die Landwirtschaft.

Aus dem Bereich des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

Nach unserer Auffassung lassen sich die Aufgaben der Versorgungsämter ebenfalls kommunalisieren. Zahlreiche Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern sind bereits heute Kernbestand kommunaler Aufgabenwahrnehmung. Hier sind erhebliche Synergien erzielbar, zu dem ganze Ämter aufgelöst werden könnten, was die Overheadkosten reduziert.

Jugendhilfe

In Artikel 1 § 20 und Artikel 9 wird geregelt, dass der Name des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern geändert werden soll. Dem muss widersprochen werden.

Der Name Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, KSV M-V ist in den letzten Jahren ein feststehender Begriff geworden. Nicht zuletzt durch die unterschiedlichen Aufgabenbestände der kommunal getragenen überörtlichen Träger der Sozialhilfe, hat es lange genug gedauert, die Institution, die Behörde den Menschen begrifflich nahe zu bringen. Mit einem anderen Namen entstünde der Eindruck, es gäbe eine neue Behörde und es müsste für alle eine neue Orientierung geben. Diese Fragestellung ist für eine kleine Behörde anders zu bewerten, als bei einem Ministerium, bei dem die meisten Menschen doch eine konkrete Vorstellung über deren Aufgaben haben.

Dabei ist es - unabhängig von der unbestrittenen Bedeutung der Jugendhilfe - nicht erforderlich, dass das Merkmal Jugend im Namen selbst ablesbar ist. Denn zum einen wird dadurch nicht der konkrete Aufgabenbestand verdeutlicht, was mit dem (gedruckten) Zusatz Landesjugendamt im Briefkopf verdeutlicht werden kann. Zum anderen führten die bisher für die Jugendhilfe zuständigen Landesbehörden eine entsprechende Bezeichnung ebenfalls nicht, weder das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) noch das Ministerium für Soziales und Gesundheit (MfSG). Zudem heißt der KSV M-V nicht Sozialhilfeverband. Auch das für die Jugendhilfe einschlägige Gesetz beginnt mit „Sozial“(-gesetzbuch VIII). Insofern verkörpert der Begriff „Sozial“ deutlich mehr als nur die Sozialhilfe, obwohl auch schon diese für

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren greift. Der Begriff umfasst insbesondere auch zutreffend die Jugendhilfe.

Schon als man dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern seinen Namen gab, wurde über die Frage der Übertragung des Landesjugendamtes diskutiert. Es wurde gerade im Gesetz verankert, dass diesem so benannten Verband neue Aufgaben übertragen werden können, und zwar ohne Namensänderung. Auch der Aufgabencharakter und die Verortung müssen durch den Begriff „Kommunaler“ im Namen zum Ausdruck kommen.

Es darf auch nicht verkannt werden, dass eine Umbenennung einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand und -kosten verursachen würde (Internetauftritt, Logo, Briefköpfe usw.). Dies ist bei der Größe des KSV M-V nicht vermittelbar.

Aufgabenverlagerungen von der Ebene der Landkreise auf die Gemeinden

Aufgaben nach dem Straßenverkehrsgesetz und der StVO

Wie in der letzten Legislaturperiode angedacht sollten die Aufgaben insbesondere nach § 45 StVO auf die Gemeinden übertragen werden. Die Festlegung von Geschwindigkeitsbegrenzungen in den Gemeinden, die Ausweisung von Einbahnstraßen oder Verkehrsberuhigten Zonen ist eine rein örtliche Angelegenheit. Städte wie Parchim nehmen diese Aufgabe bereits heute auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung wahr.

Trägerschaft für Gesamtschulen und Gymnasien

Zahlreiche Landkreise geben die Trägerschaft ihrer weiterführenden Schulen an die Gemeinden ab (Gesamtschule Dorf Mecklenburg, Gesamtschule Malchow und Schulzentrum Barth). Würde die Trägerschaft aller Schulen bei den Gemeinden gebündelt ließen sich bei der Nutzung von Gebäuden und dem Einsatz von Hausmeistern und Schulsekretärinnen erhebliche Synergien erzielen. (Siehe auch Empfehlungen der Expertenkommission Bildung).

KiFÖG

Die Aufgaben nach dem Kindertagesstättenförderungsgesetzes sollten wieder auf die Gemeinden übertragen werden. Eine örtlich sinnvolle und am Bedarf orientierte Versorgung lässt sich insbesondere in noch größeren Landkreisen nur auf gemeindlicher Ebene verwirklichen.

Privilegierte Aufgabenzuordnung auf Antrag

Darüber hinaus sollte unseres Erachtens darüber nachgedacht werden, ob bestimmte Aufgaben unter festgelegten Voraussetzungen (Einwohnergröße, Leistungsfähigkeit) auf Antrag Städten und Gemeinden übertragen werden kann. Dazu zählen Aufgaben des Bau- und Denkmalschutzrechts, sowie des ÖPNV.

Anmerkungen zu den Folgeänderungen in den Artikeln 2 bis 14

Artikel 3 – Änderung des Kommunalverbandsgesetz

Die Nr. 1 und 2 sollen entfallen, da eine Namensänderung für den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV M-V) nicht in Betracht kommt (vgl. oben).

Nr. 5 der Regelung steht mit der Kommunalverfassung nicht in Einklang. Die Rechtsaufsicht kann nicht durch ein Fachministerium, hier das Ministerium für Soziales und Gesundheit ausgeübt werden. Bei den Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wie auch des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe handelt es sich, mit einer kleinen Ausnahme (Unterhaltsvorschussgesetz), um kommunale Selbstverwaltungsaufgaben bzw. Aufgaben im eigenen Wirkungskreis (vgl. § 21). Die Aufsicht im eigenen Wirkungskreis ist daher nach § 78 Abs. 2 KV darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht). Die Rechtsaufsicht wird nach § 79 Abs. 3 durch das Innenministerium wahrgenommen.

Dies ist ein Grundsatz des Kommunalrechts und hat an seiner Bedeutung nicht verloren. Daher kommt auch eine Änderung der Kommunalverfassung aus diesem Grunde nicht in Betracht. Unbeschadet dessen, kann das Innenministerium seine Aufsicht im Innenverhältnis der Landesregierung in Abstimmung mit dem für Soziales und Jugend zuständige Ministerium ausüben.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr

Michael Thomalla
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied